

Vortrag an den Ministerrat

Gesetzesbeschluss des Burgenländischen Landtages vom 10. Dezember 2020 betreffend ein Gesetz, mit dem das Burgenländische Raumplanungsgesetz 2019 geändert wird

Der Landeshauptmann des Burgenlands hat im Verfahren nach § 9 F-VG 1948 den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekannt gegeben.

Die für die Erhebung eines Einspruchs offenstehende Frist endet am 10. Februar 2021.

Der Verfassungsdienst hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Finanzen, dieses wiederum das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie befasst. Aus Sicht der befassten Bundesministerien bestehen Bedenken, die so schwerwiegend sind, dass sie einen Einspruch der Bundesregierung gemäß § 9 Abs. 2 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 rechtfertigen.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, an den Landeshauptmann des Burgenlands das angeschlossene Schreiben zu richten.

4. Februar 2021

Mag. Gernot Blümel, MBA

Bundesminister

An den
Herrn Landeshauptmann
von Burgenland

Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

BMF – Abteilung II/3
Post.ii-3@bmf.gv.at

MMag. Marco Rossegger
Sachbearbeiter

Marco.Rossegger@bmf.gv.at
+43 1 51433 502085
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an Post.ii-3@bmf.gv.at.

Geschäftszahl: 2020-0.842.485

**Betrifft: Gesetzesbeschluss des Burgenländischen Landtages vom 10. Dezember 2020
betreffend ein Gesetz, mit dem das Burgenländische Raumplanungsgesetz
2019 geändert wird;
Ihr Schreiben vom 15. Dezember 2020, Zl. RE/VD.L116-10024-68-2020**

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX.XXXX.XXXX beschlossen, gegen den im
Betreff genannten Gesetzesbeschluss gemäß § 9 Abs. 2 des Finanz-Verfassungsgesetzes
1948

E i n s p r u c h

zu erheben.

Der Einspruch wird wie folgt begründet:

Gefährdung von Bundesinteressen durch die Windkraft- und Photovoltaikabgabe

§ 53b der Novelle des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes sieht eine neue Windkraft-
und Photovoltaikabgabe „als Ausgleich für die durch Photovoltaikanlagen [...] und durch
Windkraftanlagen bewirkte Belastung des Landschaftsbildes“ vor. Diese neue Abgabe wirkt
kontraproduktiv für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen bzw.
Photovoltaikanlagen auf Freiflächen.

Diese Abgabe steht damit im starken Gegensatz zum aktuellen Regierungsprogramm mit dem Ziel, die Stromversorgung bis 2030 auf 100% (national bilanziell) Ökostrom bzw. Strom aus erneuerbaren Energieträgern umzustellen. Dieses Vorhaben ist eingebettet in die übergeordnete Zielsetzung, Österreich bis 2040 klimaneutral zu machen – ein Ziel, das auch für die Zielerreichung der Richtlinie (EU) 2018/2001 – Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II) von hoher Relevanz ist.

Eine wesentliche Steigerung des Anteils an erneuerbaren Energien setzt zwingend eine sehr hohe Ausnutzung der vorhandenen Restpotenziale voraus. Um das Potenzial der erneuerbaren Energien bestmöglich ausschöpfen zu können, sind im Ökostromgesetz sowie im Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket (siehe Begutachtungsentwurf https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME_00058/index.shtml) daher für die betroffenen Technologien Betriebs- und Investitionsförderungen vorgesehen.

Der bisherige Ausbau der Windkraft ist – nicht zuletzt aufgrund der Anreizwirkung der bisherigen Einspeisetarif-Förderung in Verbindung mit der kostengünstigen Erschließbarkeit von besonders windhöffigen Standorten – fast ausschließlich im Osten Österreichs erfolgt. Angesichts der ambitionierten aber machbaren Zielsetzung von 10 TWh sieht das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) vor, dass die Förderung künftig eine deutliche Standortdifferenzierung anreizen soll, um auch „neue“ Bundesländer und Standorte windkraftmäßig erschließen zu können.

Die Konzeption einer solcher Fördersystematik, die standortbedingte Ertragsunterschiede zumindest teilweise ausgleicht, ist eine komplexe Aufgabe und erfordert ein hohes Maß an Know-how, um die Gestehungskosten von kosteneffizienten Windkraftanlagen an unterschiedlichsten Standorten konsistent mit einem Fördermodell abzubilden. Neue – nach rein regionalgeografischen Gesichtspunkten „definierte“ – Kostenfaktoren würden nicht nur die Konzeption eines Standort-Differenzierungsmodells deutlich erschweren, sondern v. a. negative Auswirkungen auf Wirtschaftlichkeit und Investitionsbereitschaft verursachen.

Ähnlich gestaltet sich die Situation bei Photovoltaik, deren jährliche Stromerzeugung um 11 TWh bis 2030 gesteigert werden soll. Nachdem absehbar ist, dass diese zusätzlichen PV-Kapazitäten in der relativ kurzen Zeitspanne bis 2030 nicht ausschließlich abseits von Freiflächen errichtet werden können, sieht das EAG grundsätzlich eine

Förderungsmöglichkeit für Freiflächen-PV-Anlagen vor, allerdings mit einem kostenbegründeten Abschlag im Vergleich zu PV-Anlagen an oder auf Gebäuden. Wie bei Windkraftanlagen würde sich auch im PV-Bereich eine „regionale Zusatzabgabe“ negativ auf die Wirtschaftlichkeit und das Investitionsklima auswirken, die über die Erneuerbaren-Förderpauschale bzw. den Erneuerbaren-Förderbeitrag vom Stromverbraucher finanziert werden würde.

Ziele von neuen Förderansätzen, die im Wege einer Standortdifferenzierung eine gleichmäßigere „regionale Verteilung“ der Anlagenstandorte unterstützen und so für Akzeptanz in der Bevölkerung sorgen sollen, dürfen nicht durch neue regionale Abgaben konterkariert werden, die im Wege der Fördermittelaufbringung durch alle Stromkonsumentinnen und Stromkonsumenten zu finanzieren wären.

Generell würde daher der beabsichtigte Anreiz durch die bestehenden und geplanten Fördermodelle durch eine zusätzliche Abgabe reduziert und die Förderlandschaft verkompliziert werden. Dies hätte zur Folge, dass entweder weniger Projekte realisiert werden oder die Förderungen zur gewünschten Zielerreichung erhöht werden müssten, welche wiederum von den Verbrauchern zu finanzieren wären.

Die Abgabe steht somit im starken Widerspruch zur Gesetzgebung des Bundes und den energiepolitischen Interessen des Bundes. Dieser Widerspruch könnte die Akzeptanz in der Gesellschaft für den erneuerbaren Ausbau schmälern.

Hinsichtlich der Ausgestaltung der Abgabe darf abschließend noch auf folgende Kritikpunkte hingewiesen werden:

- Auch mit einer Abgabe ist kein Schutz des Landschaftsbildes gegeben, die Errichtung von Anlagen verteuert sich lediglich (im Endeffekt auf Kosten der österreichischen Allgemeinheit).
- Die Höhe der Abgabe bei Windkraftanlagen wird nur durch die Höhe und Leistung, nicht aber aufgrund der Windlage, bestimmt. Weniger ertragreiche Standorte würden somit die gleichen Abgaben abführen müssen wie Standorte mit guter Ertragslage, selbst wenn der ertragsärmere Standort sich allenfalls besser ins Landschaftsbild einfügen würde. Die Abgabenregelung führt somit nicht zwingend zu einem harmonischeren Landschaftsbild.

- Weiters wird die Abgabe auf Freiflächen-PV nicht nach dem Standort, sondern nur nach der Größe differenziert. Damit wäre auch ein Deponie-Standort oder ein Industriegebiet betroffen, wodurch die Abgabe nicht zielgerichtet auf die „Belastung des Landschaftsbildes“ abstellt.
- Ein Schutz von erhaltenswerten Landschaftsbildern ist bereits durch bestehende Schutzzonen bzw. durch die Ausweisung von Eignungszonen gegeben, wobei auch bei den Eignungszonen darauf geachtet werden sollte, dass nach einem konkreten Zeitplan genügend Flächen ausgewiesen werden, um die vorgegeben Ziele erreichen zu können.

Verletzung des Determinierungsgebotes

Der Vollständigkeit halber weist die Bundesregierung auf Folgendes hin:

§ 53b Abs. 5 ermächtigt die Landesregierung, die Höhe der Abgaben unter Bedachtnahme auf die Flächengröße der Photovoltaikanlagen und die Höhe und Leistung der Windkraftanlagen durch Verordnung festzusetzen.

Nach der Bundesverfassung (Art. 18 Abs. 2 B-VG) können Verordnungen nur „auf Grund der Gesetze“ erlassen werden. Eine Verordnung darf daher bloß präzisieren, was in den wesentlichen Konturen bereits im Gesetz selbst vorgezeichnet wurde. Soll ein Gesetz mit Durchführungsverordnung vollziehbar sein, müssen daraus also alle wesentlichen Merkmale der beabsichtigten Regelung ersehen werden können (Prinzip der Vorausbestimmung des Verordnungsinhaltes durch das Gesetz); eine bloße formalgesetzliche Delegation, die der Verwaltungsbehörde eine den Gesetzgeber supplierende Aufgabe zuweist, stünde mit Art. 18 Abs. 1 und 2 B-VG in Widerspruch (z.B. VfSlg. 10296/1984).

§ 53b enthält keine Regelung über die Höhe der Abgabe, sondern delegiert diese ohne jede Vorgabe an den Ordnungsgeber. Dies dürfte dem Determinierungsgebot des Art. 18 B-VG widersprechen.

Für den Bundesminister:

Elektronisch gefertigt

